

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) – Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD)

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für das mit Schreiben vom 4. November 2020 eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die uns damit eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Innert der angesetzten Vernehmlassungsfrist nehmen wir wie folgt Stellung zur Vorlage:

Die Covid-19-Epidemie wird zweifellos und unvermeidbar Spuren in der Wirtschaft hinterlassen. Die Situation in den Kantonen ist unterschiedlich, entsprechend auch die staatlich angeordneten Einschränkungen für Unternehmen. Als richtig erachten wir vor diesem Hintergrund denn auch den schon in Art. 12 Covid-19-Gesetz (SR 818.102) angedeuteten und in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage weiter verfolgten Ansatz, wonach die Kantone frei entscheiden, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten.

Eine schweizweit einheitliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen für die besondere Betroffenheit eines Unternehmens (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Covid-19-Gesetz), hinsichtlich der Definition eines Härtefalls (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Covid-19-Gesetz) oder hinsichtlich der Voraussetzungen der Profitabilität sowie Überlebensfähigkeit (Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz) und damit die im zweiten Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage dargestellten Anforderungen an die Unternehmen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Ob die in diesem Abschnitt definierten Kriterien allerdings griffig genug sind, vermögen wir nicht abschliessend zu beurteilen. Ob beispielsweise für Massnahmen des Bundes die Umsatzeintrittsschwelle 50 000 Franken (Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung) zweckmässig ist, ist fragwürdig. Bei derart kleinen Unternehmen und entsprechend auch eher tieferen Massnahmen-Beiträgen stellt sich die Frage, ob dies nicht allein den jeweiligen kantonalen Massnahmen überlassen werden soll, auch wenn dies zur Folge hätte, dass die Kantone natürlich zuerst entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen müssten.

Richtig und wichtig aus unserer Sicht ist im Grundsatz, dass frisch gegründete Unternehmen (Start-Ups) nicht gänzlich vergessen gehen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung) und auch diese für Massnahmen somit in Betracht kommen könnten.

Was den dritten Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage, also die Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, anbelangt, so erhebt die AIHK keine Einwände gegen rückzahlbare Darlehen und Bürgschaften oder Garantien. Massnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Art. 7 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung) sind aber zurückhaltend anzuwenden. Prüfwert wäre als Alternative hierzu, ob allenfalls zum Beispiel Ermässigungen oder gar Erlass von Steuern, Mehrwertsteuerforderungen oder andere Abgaben nicht einfachere und unkomplizierte Massnahmen wären. Die in Art. 8 der Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehenen Höchstgrenzen erachten wir als zweckmässig, ebenso den vorerst bis Ende 2021 definierten zeitlichen Rahmen (Art. 10 Covid-19-Härtefallverordnung), wobei letzterer im Falle einer allfälligen dritten, ja allenfalls sogar einer vierten Welle wohl nochmals verlängert werden müsste.

Keine Einwände erheben wir gegen die im vierten Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage geregelten Verfahren und Zuständigkeiten, wobei wie gesagt die Voraussetzungen für die vom Bund ausgerichteten Beiträge klar und schweizweit einheitlich definiert und sodann auch anhand der Gesuchsprüfungen umgesetzt werden müssen. Ob die Kantone dann – unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegenbenheiten – zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen ergreifen, bleibt somit offen.

Was die im fünften Abschnitt der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Beitragshöhe des Bundes (Art. 14 Covid-19-Härtefallverordnung) als auch deren Aufteilung auf die Kantone (Art. 15 und Anhang Covid-19-Härtefallverordnung) anbelangt, so äussern wir uns an dieser Stelle dahingehend, dass eine Plafonierung der Beiträge im Sinne einer vorausschauenden, planbaren und vernünftigen Finanzpolitik richtig ist. Allerdings möchten wir betonen, dass dies nicht zwingend auch deren volle Ausschöpfung nach sich ziehen muss. Die Härtefallmassnahmen sollen effektiv jene Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, finanziell unterstützen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Covid-19-Gesetz). Die Massnahmen dürfen keinesfalls mit der Gieskanne verteilt werden.